Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

V. Jahrgang. Berlin, 15. Januar 1894. Nummer 2.

Die Zeitschrift erscheint am 1 und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt 3 Mark. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Theil: Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erhebung einer Erbschaftssteuer und die Regelung von Nachlässen Farbiger S. 41. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika für den Monat Oktober 1893 S. 42. — Personalien S. 43.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 43. — Kamerun: Reise nach Batom S. 45. — Togo: Fertigstellung der Telegraphenverbindung zwischen Lome und Quitta S. 45. — Handel des Schutzgebietes Togo S. 45. — Deutsch-Südwestafrika: Anbauversuche mit Nutzgewächsen S. 46. — Ueber das südliche Damaraland S. 47. — Deutsch-Neu-Guinea: Zustand der Stationen der Neu-Guinea-Kompagnie S. 48. — Entwickelung der Astrolabe-Kompagnie S. 50. — Arbeiter-Anwerbung der Astrolabe-Kompagnie S. 52. — Kopra- und Baumwollernte im Bismarck-Archipel S. 52. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antisklaverei-Bewegung S. 52. — Aus fremden Kolonien: Menge der die Zollbegünstigung genießender kolonialer Erzeugnisse nach Frankreich S. 52. — Errichtung eines Comité supérieur de l'instruction publique des Colonies S. 52. — Heuschrecken im Senegalgebiet S. 53. — Uebereinkommen zwischen den Niederlanden und Portugal zur Regelung der beiderseitigen Beziehungen im Archipel von Timor S. 53. — Eisenbahnunglück im Kongostaat S. 53. — Aenderung der für den Verkauf von Munition an Eingeborene in Britisch-Betschuanaland geltenden Bestimmungen S. 53. — Nachweisung über die in den Gewässern von Sansibar für frei erklärten Sklaven S. 53. — Handel der englischen Goldküsten-Kolonie im Jahre 1892 S. 54. — Verschiedene Mittheilungen: Bericht der deutschen Kolonialgesellschaft S. 54. — Herstellung des Kabels von den Seychellen nach Mauritius S. 54. — Verschiffung des ersten für Ostafrika bestimmten Zollkreuzers S. 54. — Der Dampfer „Marie Woermann" S. 54. — Ausstellung von Straußen in London S. 55. — Litterarische Besprechungen S. 55. — Schiffsbewegungen S. 56. — Verkehrs-Nachrichten S. 56. — Anzeigen S. 59.

Amtlicher Theil.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Dar-es-Salâm, den 4. November 1893.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erhebung einer Erbschaftssteuer und die Regelung von Nachlässen Farbiger.

§ 1.

Jeder Todesfall Farbiger ist, wenn ein Nachlaß vorhanden ist, dem Bezirksamt zur Anzeige zu bringen. Verpflichtet zu dieser Anzeige sind die Angehörigen des Verstorbenen und in Ermangelung solcher die Mitbewohner des Hauses.

§ 2.

Bei jedem Erbfall hat der Bezirksamtmann von Amtswegen in summarischer Weise die Höhe des Nachlasses festzustellen und, wenn derselbe auf Erben der ersten Klasse übergeht, zwei Prozent von dem Werthe des Nachlasses nach Abzug der Schulden, in allen übrigen Fällen fünf Prozent als Erbschaftssteuer zu erheben. Erhebt der Erbe gegen die Festsetzung der Höhe des Nachlasses Widerspruch, so ist eine genaue Ermittelung anzustellen.

§ 3.

Wenn der Erbe oder ein Gläubiger des Nachlasses es beantragt, hat der Bezirksamtmann die Regelung der Hinterlassenschaft in die Hand zu nehmen. In diesem Falle werden an Stelle der Erbschaftssteuer stets fünf Prozent der vorhandenen Aktivmasse vor Abzug der Schulden als Gebühr für die Nachlaßregulirung erhoben.